

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	10 (1918)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Der Arbeiterschutz in der mexikanischen Staatsverfassung
<b>Autor:</b>	J.K.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-350883">https://doi.org/10.5169/seals-350883</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wir noch nichts darüber, ob der Bundesrat der Forderung der Arbeiterschaft nach entsprechender Vertretung auf dem Friedenskongress Folge geben will oder nicht. Es darf nicht mehr vorkommen, dass, ohne sich um die Meinung der Arbeiterschaft im geringsten zu kümmern, in einem Kollegium von Advokaten, Fabrikanten und Grosshändlern am Konferenztisch über Lebensfragen der Arbeiterschaft entschieden wird, wie es bisher trotz der vielgerühmten Demokratie der Fall war.

Auch zu den Fragen der Uebergangswirtschaft haben wir dem Bundesrat ein Programm eingereicht und damit den Beweis erbracht, dass wir bereit sind, an der Beseitigung der kommenden Schwierigkeiten mitzuarbeiten. Unser Angebot wurde so gewürdigt, dass uns in Form einer Mitteilung der Bescheid zuging, man werde von unsern Anregungen gelegentlich Gebrauch machen. So betrieb der Bundesrat bisher Sozialpolitik. Er braucht sich daher nicht zu wundern, wenn stärkere Töne angeschlagen werden.

Nachdem nun der Landesstreik dem Bundesrat das Versprechen abgenötigt hat, mit einer kräftigen Sozialreform einzusetzen, werden wir uns mit unserm Programm unverzüglich anmelden. Die nächste Zukunft mag dann zeigen, ob man den Willen und den Mut hat zur Tat.



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Schneider.** Laut Angabe der Sektionen wurde pro 1917 für 1746 Kollegen eine Gesamtlohnerhöhung von 7254 Fr. pro Woche erreicht. Da 12 Sektionen keinen Bericht einschickten, sind die Angaben unvollständig.

Pro 1918 wurde für 712 Kollegen eine Arbeitszeitverkürzung von 2154 Stunden pro Woche und für 836 Kollegen eine Lohnerhöhung von 10,720 Fr. pro Woche erreicht. Die ab 15. Oktober bewilligten Lohnerhöhungen von 15 Prozent sind nicht mitberechnet; 14 Sektionen haben nicht berichtet.

**Stein- und Tonarbeiter.** In Zürich streikten vom 1. bis 16. Oktober 45 Kunststeinhauer in sechs Betrieben. Erreicht wurde eine Lohnerhöhung von 12 Fr. pro Mann und Woché.

Ausserdem wurden in acht verschiedenen Orten mit 18 Betrieben Lohnbewegungen durchgeführt, an denen 222 Arbeiter beteiligt waren. Die erreichten Lohnverbesserungen schwanken zwischen 3 und 12 Fr. pro Mann und Woche.

**Textilarbeiter.** In vier Seidendruckereien, in Basel, Goldach, Richterswil und Suhr-Aarau, mit insgesamt 171 Arbeitern konnte mit Gültigkeit ab 1. Januar 1919 ein Tarifvertrag abgeschlossen werden, der der Arbeiterschaft wesentliche Verbesserungen bringt. Der Taglohn, der bisher Fr. 7.— und 7.50 betrug, steigt einheitlich auf Fr. 12.—; sodann wurden Ferien im Mindestmass von sechs Tagen bewilligt, die bis 1925 auf zwölf Arbeitstage steigen, unter Bezahlung des Taglohnes von Fr. 12.—. Die Lohnerhöhungen betragen 35 bis 55 Prozent.

**Zimmerleute.** In Genf mussten in 20 Betrieben 100 Arbeiter vom 4. bis 24. Oktober streiken, ehe sich die Meister entschlossen, eine wöchentliche Lohnzulage von 8 Fr. zu bewilligen.

In Basel konnte ohne Streik ein Tarifvertrag abgeschlossen werden, der für 18 Betriebe mit 280 Arbeitern Gültigkeit hat. Es wurden eine Arbeitszeitverkürzung von 2½ Stunden pro Woche, eine Lohnerhöhung von Fr. 11.50 und Ferien von zwei bis sechs Tagen bewilligt.

**Anmerkung der Redaktion.** Da uns von den anderen Verbänden keine Berichte zugekommen sind, können wir leider auch keine veröffentlichen.

## Der Arbeiterschutz in der mexikanischen Staatsverfassung.

Der siebenjährige Bürgerkrieg, den die amerikanischen Trustkönige gescheitert und geleitet hatten, fand in Mexiko mit der Kriegserklärung der nordamerikanischen Union an Deutschland sein Ende, und das verblutete mexikanische Volk raffte seine letzten Kräfte auf, um eine neue Staatsordnung zu schaffen. In der Hauptsache wurde die alte, vom 5. Februar 1857 datierte Verfassung der Vereinigten mexikanischen Staaten dahin vervollständigt, dass in sie Bestimmungen über « Persönliche Garantien » (erster Titel, Kapitel I) und über « Arbeit und soziale Fürsorge » (sechster Titel) aufgenommen wurden.

Schon in den « Persönlichen Garantien » wird scharf hervorgehoben, dass es nicht erlaubt ist, den Arbeitsvertrag zu missbrauchen, indem der Art. 5, Abs. 2, folgendes vorschreibt:

« Der Arbeitsvertrag verpflichtet lediglich zur Leistung des für die gesetzlich bestimmte Zeit vereinbarten Dienstes; die Dauer des Arbeitsvertrages darf nicht zum Nachteil des Arbeiters ein Jahr überschreiten und der Vertrag darf sich in keinem Fall auf den Verzicht, den Verlust oder die Verniederung irgendeines staatlichen oder bürgerlichen Rechtes erstrecken. »

Der Titel VI ist wohl das merkwürdigste, was je eine Staatsverfassung bis jetzt aufzuweisen vermochte. Der Art. 123 dieses Titels zerfällt in 30 Paragraphen, in denen die Arbeitsverhältnisse auf einer breiten staatlichen Grundlage geregelt sind. Einleitend bestimmt dieser Artikel:

« Der Kongress der Union (das Parlament) und die gesetzgebenden Behörden der Staaten haben Gesetze über die Arbeit zu erlassen, die sich auf die Bedürfnisse der einzelnen Landesgegenden gründen, ohne folgenden Grundsätzen zu widerzuhandeln, welche für die Arbeit der Arbeiter, Taglöhner, Angestellten, Dienstboten, Handwerker und überhaupt jeden Arbeitsvertrag massgebend sind. »

Aus den 30 Paragraphen wollen wir die wichtigsten hier wörtlich folgen lassen.

1. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit beträgt acht Stunden.

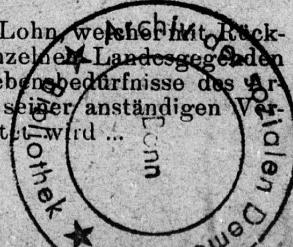
2. Die Höchstdauer der Nacharbeit beträgt sieben Stunden. Gesundheitsgefährliche oder gefährliche Arbeiten sind Frauen überhaupt und Jugendlichen im Alter von weniger als 16 Jahren verboten. Den einen wie den andern ist ferner die gewerbliche Nacharbeit verboten; in den Handelsbetrieben dürfen sie nach 10 Uhr abends nicht arbeiten.

3. Für Jugendliche im Alter von mehr als 12, aber weniger als 16 Jahren gilt als Höchstarbeitsdauer der Sechsstundentag. Die Arbeit von Kindern im Alter von weniger als 12 Jahren darf nicht zum Gegenstand eines Vertrages gemacht werden.

4. Auf je sechs Arbeitstage soll dem Arbeiter mindestens ein Ruhetag gewährt werden.

5. Während der drei Monate vor der Niederkunft dürfen Frauen körperliche Arbeiten, welche eine beträchtliche Anstrengung erfordern, nicht verrichten. In dem Monat nach der Niederkunft ist ihnen eine Arbeitsruhe zu gewähren, während der sie ihren ganzen Lohn erhalten und ihre Stelle sowie die Rechte, die sie durch ihren Vertrag erworben haben, behalten sollen. Während der Stillperiode sind ihnen zwei ausserordentliche je halbstündige Ruhepausen im Tag zur Ernährung ihrer Kinder einzuräumen.

6. Als Mindestlohn ... gilt der Lohn, welcher mit Rücksicht auf die Verhältnisse der einzelnen Landesgegenden zur Besteitung der normalen Lebensbedürfnisse des Arbeiters, seiner Ausbildung und seiner anständigen Vergnügungen als hinreichend erachtet wird ...



7. Gleicher Arbeit hat gleicher Lohn zu entsprechen, ohne Rücksicht auf Geschlecht oder Staatsangehörigkeit.

8. Der Mindestlohn unterliegt weder der Pfändung noch irgendwelcher Aufrechnung oder irgendwelchen Abzügen.

9. Die Festsetzung des Mindestlohnes ... erfolgt durch besondere Kommissionen, welche in jeder Gemeinde zu errichten und die dem in jedem Staate zu errichtenden Zentraleinigungsausschuss untergeordnet sind.

10. Der Lohn ist in bar und in gesetzlicher Währung auszuzahlen ...

11. Wenn infolge ausserordentlicher Umstände die Arbeitsdauer erhöht werden muss, so ist als Lohn für die Ueberzeit ein Zuschlag von 100 Prozent zu dem für die normale Arbeitszeit festgesetzten Lohn zu zahlen. Die ausserordentliche Arbeit darf in keinem Fall drei Stunden im Tag überschreiten noch mehr als dreimal hintereinander eintreten. Männliche Jugendliche im Alter von weniger als 16 Jahren und Frauen ohne Altersunterschied dürfen zu dieser Art von Arbeit nicht zugelassen werden.

12. In jedem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder Bergbaubetrieb sowie bei jeder andern Art von Arbeit sind die Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitern bequeme und gesunde Wohnungen zu stellen, für welche sie einen monatlichen Mietzins bis zum Betrage eines halben Prozentes vom Katasterwert der Liegenschaften erheben dürfen. Sie haben ferner Schulen, Krankenhäuser ... einzurichten ...

13. ... In jedem Arbeitszentrum ist die Errichtung von Lokalen zum Ausschank berauscheinender Getränke und von Spielhäusern verboten.

14. Die Unternehmer sind haftbar für die Arbeitsunfälle und die Berufskrankheiten, die sich die Arbeiter infolge oder bei der Ausübung ihres Berufes oder Verrichtung ihrer Arbeit zuziehen ...

15. Sowohl die Arbeiter wie die Unternehmer haben das Recht, sich zur Verteidigung ihrer bezüglichen Interessen zu Gewerkvereinen, Berufsvereinigungen usw. zusammenzuschliessen.

20. Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten werden dem Entscheide eines aus Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber in gleicher Zahl und einem Vertreter der Regierung gebildeten Einigungs- und Schiedsausschusses unterbreitet.

21. Weigert sich der Arbeitgeber, die strittigen Angelegenheiten der Schiedssprechung zu unterwerfen oder das von dem Ausschusse gefällte Urteil anzunehmen, so gilt der Arbeitsvertrag als beendigt und es ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeiter mit dem Betrage von drei Monatslöhnen zu entschädigen ... Geht die Weigerung von den Arbeitern aus, so gilt der Arbeitsvertrag als beendigt.

22. Entlässt der Arbeitgeber einen Arbeiter ungerechtfertigterweise, sei es, weil dieser einem Verein oder einem Gewerkverein beigetreten ist oder an einem zulässigen Ausstand teilgenommen hat, so ist er verpflichtet, nach Wahl des Arbeiters entweder den Vertrag zu erfüllen oder den Arbeiter mit dem Betrage von drei Monatslöhnen zu entschädigen. Dieselbe Verpflichtung liegt ihm ob, wenn der Arbeiter wegen Unredlichkeit des Arbeitgebers oder wegen schlechter Behandlung seiner eigenen Person oder der Person seiner Gattin, Eltern, Kinder oder Brüder durch den Arbeitgeber aus dem Dienste austritt...

23. Die zugunsten von Arbeitern erhobenen Ansprüche auf im abgelaufenen Jahre verdientes Gehalt oder Lohn und auf Entschädigungen geniessen im Falle des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit ein Vorzugsrecht vor allen andern Forderungen.

28. Die Gesetze bestimmen die Güter, welche die Heimstätte der Familie ausmachen, Güter, welche unveräußerlich sein, k. innerlei Realbelastungen und Pfändungen unterworfen werden und als Erbteil unter Vereinfachung der Formvorschriften für Nachlassurteil übertragbar sein sollen.

29. Als gemeinnützige Anstalten gelten: Die Errichtung von Kassen für Volksversicherungen, Invalidität, Lebensversicherung, unfreiwillige Arbeitslosigkeit, Unfallversicherung und dergleichen mehr. Sowohl die Bundesregierung wie die Regierung jedes Staates haben die Organisierung von Anstalten dieser Art ... zu fördern.

30. Als gemeinnützig gelten auch die Genossenschaften zum Bau billiger und gesunder, von den Arbeitern innerhalb bestimmter Fristen zu Eigentum zu erwerbender Wohnungen. »

Man kann nur wünschen, dass bald ein «Kulturstaat» diesem halbwilden Mexiko folgen möchte. J. K.



## Schweizerische Volksfürsorge.

**Sitzung des Verwaltungsrates.** Der Verwaltungsrat der Volksfürsorge versammelte sich Sonntag den 10. November 1918. Es ist bereits eine grosse Zahl von Lebensversicherungsanträgen eingegangen, die im Laufe dieses Monats zur Erledigung gelangen, so dass die betreffenden Versicherungen am 1. Dezember nächsthin in Kraft treten werden.

Der Rat behandelte sodann die Frage der Kollektivversicherung. - Die Verwaltung erhält die Kompetenz, den angemeldeten und den sich in der Folge noch meldenden Vereinen und Organisationen ohne weiteres eine Agentur zu übertragen. Eine Anleitung über die Führung der Agenturen und eine Wegleitung für die Vermittler werden noch im Laufe dieses Monats den in Betracht kommenden Interessenten zugestellt werden.

Gegenüber den zahlreichen bei der Verwaltung eingelaufenen Anfragen über Kinderversicherung ist der Verwaltungsrat der Meinung, dass die Kinderversicherung ihren Zweck, für das Kind bei Erreichung eines bestimmten Alters ein Kapital bereitzustellen, in all den Fällen nicht erfüllt, wo der Prämienzahler vor Ablauf der Versicherungsdaten stirbt und sich niemand findet, der bereit ist, die Prämie weiterzuentrichten. Für das Kind ist viel besser gesorgt, wenn der Antragsteller auf sein eigenes Leben, aber zugunsten des Kindes eine Versicherung abschliesst, weil dann, wenn der Prämienzahler stirbt, die Prämienzahlung aufhört und die versicherte Summe sofort zugunsten des Kindes fällig wird.

**Volksversicherung auf Gegenseitigkeit.** Die Schweizerische Volksfürsorge. Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, hat, nachdem ihr der schweizerische Bundesrat die Bewilligung zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt hat, am 1. Dezember dieses Jahres ihren Geschäftsbetrieb eröffnet. Ihr kommt die Aufgabe zu, der schweizerischen Bevölkerung die Lebensversicherung in billiger Form, unter möglichster Umgehung der Aussenkosten zugänglich zu machen. Sie entwickelt ihre Tätigkeit im engen Anschluss an Konsumvereine und berufliche Organisationen, denen die Aufgabe zu kommt, den Abschluss der Versicherungen vorzubereiten, den Versicherungsbedürftigen bei der Antragstellung mit Rat und Tat an die Hand zu gehen und den Einzug der Prämien zu besorgen. Von Anfang Dezember ab werden bei allen Vereinen und Organisationen, welche sich für die Uebernahme einer Agentur bereit erklärt haben, Prospekte, welche die Statuten, die Versicherungsbedingungen und die Prämientarife enthalten, bezogen werden können.

Die Volksfürsorge betreibt vorläufig ausschliesslich die für alle Verhältnisse passende gemischte Lebensversicherung mit Auszahlung der Versicherungssumme beim Tode der versicherten Personen oder spätestens bei Erreichung eines beim Abschluss der Versicherung vereinbarten Altersjahres. Es kommen zwei Tarife zur